

Hausordnung „Bokholter Dörpshus“

Gemeinde Buchholz – Mittlere Straße 29

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührenordnung

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Das „Bokholter Dörpshus“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Buchholz. Verwaltung, Bewirtschaftung und Hausrecht obliegen der Gemeinde Buchholz, vertreten durch den Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person. Diese Hausordnung ist Bestandteil jeder Nutzungsvereinbarung und für alle Nutzerinnen und Nutzer verbindlich.

§ 2 Nutzung der Räumlichkeiten

Die Nutzung ist nur nach vorheriger Anmeldung und im Rahmen der Benutzungs- und Gebührenordnung zulässig. Die Nutzung kann versagt werden, wenn keine pflegliche Nutzung gewährleistet ist, die Ziele des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates gefährdet erscheinen oder die Räumlichkeiten belegt sind.

§ 3 Vorbereitung und Herrichtung

Der Nutzer richtet die Räume selbst zweckentsprechend her. Befestigungen wie Nägel, Schrauben, Haken oder Klebebänder sind untersagt.

§ 4 Inventar und Umgang mit Einrichtungen

Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Inventar darf nur mit Genehmigung des Bürgermeisters aus dem Gebäude verbracht werden.

§ 5 Schäden und Ersatz

Der Nutzer haftet für alle Schäden und meldet diese unverzüglich. Ersatz erfolgt zum Selbstkostenpreis. Schlüsselverlust verpflichtet zum Ersatz des Schließsystems.

§ 6 Schlüsselregelung

Ausgabe und Rückgabe der Schlüssel erfolgen nach Absprache. Weitergabe an Dritte ist untersagt.

§ 7 Übergabezustand

Die Räume sind spätestens bis 13:00 Uhr des Folgetages oder nach Abstimmung im ursprünglichen Zustand zu übergeben. Mobiliar, Sanitärbereiche, Küche und Clubraum sind zu reinigen; Geschirr ist gereinigt einzuräumen.

§ 8 Gebäudesicherung

Vor Verlassen des Gebäudes sind Wasserhähne zu schließen, Fenster zu schließen, Licht auszuschalten und Außentüren abzuschließen.

§ 9 Abfall

Abfall ist durch den Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 10 Fernsprechanlage

Die Fernsprechanlage dient ausschließlich der Erreichbarkeit und Notrufen. Gebühren aus widerrechtlicher Nutzung werden dem Nutzer berechnet.

§ 11 Lärmschutz

Störende Geräusche sind zu vermeiden, insbesondere zwischen 22:00 und 07:00 Uhr. Fenster und Türen sind ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 12 Brandschutz und Sicherheit

Feuerwerk, Sky-Laternen, gefährliche Gegenstände und offenes Feuer sind untersagt. Die Brandschutzordnung Teil A ist einzuhalten. Fluchtwege sind freizuhalten.

§ 13 Technische Anlagen

Technische Anlagen dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.

§ 14 Genehmigungen und Vorschriften

Der Nutzer beschafft erforderliche Genehmigungen und beachtet steuerliche und gebührenrechtliche Vorschriften sowie das Jugendschutzgesetz.

§ 15 Haftung

Der Nutzer haftet für alle Personen- und Sachschäden und stellt die Gemeinde von Ansprüchen Dritter frei.

§ 16 Nutzungsausfall

Ansprüche gegen die Gemeinde bestehen nicht, wenn die Nutzung aus nicht zu vertretenden Gründen entfällt.

§ 17 Hausrecht

Der Bürgermeister oder dessen Beauftragter übt das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 18 Rauchverbot, Schuhe, Tiere

Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten. Fußballschuhe sind untersagt. Tiere dürfen nicht mitgeführt werden; Assistenzhunde sind ausgenommen.

§ 19 Fundsachen

Fundsachen sind dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten zu übergeben.

§ 20 Parken

Parken ist nur auf ausgewiesenen Flächen erlaubt. Feuerwehrflächen und Schwerbehindertenparkplätze dürfen nicht unbefugt genutzt werden.

§ 21 Verstöße

Bei grob fahrlässigen Verstößen oder mutwilligen Schäden kann der Nutzer des Hauses verwiesen werden.

Buchholz, den 06.08.2026

gez. Eggert Braasch, Bürgermeister